

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

7 / 2026

vom 25.06.2026

Inhaltsübersicht

1. 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 11. Juni 2026

Seite 699 ff

2. 50. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 28. Mai 2026

Seite 715 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**5. Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 11. Juni 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 21. April 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2011 (StAnz. S. 964), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2022, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ordnung erhält folgende Fassung: „Ordnung für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Johannes Gutenberg-Universität“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung regelt die Modulprüfungen im Beifach Evangelische Theologie, das von der Evangelisch-Theologischen Fakultät für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang angeboten wird.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Fachbereich 01 als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium des Beifachs Evangelische Theologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 vorzulegen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 14 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Take-Home-Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 14.“

b) Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird

- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden Absätze 6 bis 11.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen Prüfungsausschuss; sofern es nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Fakultät Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Fachbereich“ durch die Wörter „der zuständigen Fakultät“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- f) Absatz 9 wird zu Absatz 6.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
- h) Absatz 10 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
 2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
 4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
 5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
 6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
 8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
 9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,

10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „außerhalb“ die Wörter „Anerkennung von“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „außerhalb“ die Wörter „der Anerkennung von“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen“**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung gilt § 10 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studienseesters ist dem Prüfungsausschuss Folgendes vorzulegen:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Studiengang der Evangelischen Theologie oder einem Studiengang mit dem Fach Evangelische Theologie an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen der Evangelischen Theologie wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht fristgemäß vorgelegt wurden,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die oder der Studierende im Beifach Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht eingeschrieben oder beurlaubt ist,
4. die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen des Beifachstudiums erforderlich sind.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unbeschadet von Absatz 3 können auch lehrveranstaltungsbegleitend Etappenprüfungen stattfinden. Sie werden in schriftlicher oder praktischer Form, als Referat oder einer Kombination der verschiedenen Arten durchgeführt. Die Prüfenden geben die Anzahl an Teilen (Etappen), in der Regel bis zu 5, sowie die Prüfungsarten vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Zudem werden Bearbeitungszeit bzw.

Prüfungszeit bzw. Abgabe der einzelnen Teile sowie die Bedingungen für das Bestehen der Etappenprüfung bekannt gegeben. Die einzelnen Teile der Etappenprüfung werden zusammen bewertet. Eine Gewichtung ist möglich und muss zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt werden. Der Gesamtaufwand für die Etappenprüfung darf die studentische Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1), die im Rahmen des entsprechenden Moduls dafür vorgesehen ist, nicht überschreiten. Bei der Ausgestaltung der Etappenprüfung ist in besonderem Maße auf die Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu achten.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

- e) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(7) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

- b) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgende Angabe angefügt:

„Die Hausarbeit kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Hausarbeit um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Hausarbeit und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- c) Nach Absatz 2a wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „abgelegt“ das Wort „und“ ergänzt.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen des Studiums der Evangelischen Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.“

15. § 16 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus-/Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Satz 8 und 9 gelten entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

16. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Theologie“ im Beifach als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs erfordert elementare Kenntnisse in Griechisch und basale Kenntnisse in Latein.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ (4 SWS) außerhalb des Studiengangs zu erwerben. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von anderen als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die basalen Lateinkenntnisse werden in der Übung BB-1C in Modul 1 vermittelt. Studierende, die Lateinkenntnisse durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Latinums

nachweisen, belegen in BB-1C Basiswissen Hebräisch. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen im folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 44 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1	Gegenstand und Einheit der Theologie <i>[Subject and Unity of Theology]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungs- punkte
A) Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf)	Ü	1.	P	2	39 h	2
B) Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	V	1. (2.)	P	2	39 h	2
C) Basiswissen Latein [Basiswissen Hebräisch]	Ü	2. (1.) [1. (2.)]	P	1	19,5 h	1

D) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	P	1	19,5 h	1
E) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments	Ü	1.	P	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Klausur (90 Min.) im Anschluss an die Übung E)					

Modul 2	Einführung in die Religionswissenschaft / Systematische Theologie / Konfessionskunde <i>[Introduction to Intercultural Theology/Systematic Theology/Confessional Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
A) Weltreligionen und religiöse Gegenwartskulturen	V	1. (2.)	P	2	39 h	2
B) Einführung in die Konfessionskunde / Religionswissenschaft	PS	2.	P	2	129 h	5
C) Systematisch-theologische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	2. (1.)	P	2	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar B) oder eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über A) oder C) oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über A) oder C)					

Modul 3	Einführung in die Biblische Theologie <i>[Introduction to Biblical Theology]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbst studium	Leistungs- punkte
A) Einführung in das Alte oder Neue Testament	V	2.	P	2	39 h	2
B) Geschichte Israels oder Geschichte des frühen Christentums	V	3.	P	2	39 h	2
C) Exegetische Methoden des Alten Testaments	PS	2. (3.)	P	2	129 h	5
D) Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3. (2.)	P	2	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar C) oder eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über A) oder C) oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über A) oder C)					

Modul 4	Einführung in die Kirchengeschichte <i>[Introduction to Church History]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbst studium	Leistungs- punkte
A1) Epochen der Kirchengeschichte I	V	3.	P	2	24 h	1,5
A2) Epochen der Kirchengeschichte II	V	3.	P	2	24 h	1,5

B) Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche	PS	4.	P	2	129 h	5
C) Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3. (4.)	P	2	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar B) oder eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über A1) und A2) oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über A1) und A2)					
Zugangsvoraussetzung			Basale Lateinkenntnisse			

Modul 5	Einführung in die theologische Ethik <i>[Introduction to Theological Ethics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbst studium	Leistungs- punkte
A) Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	V	5.(4.)	P	2	39 h	2
B) Grundfragen der Dogmatik	V	4. (5.)	P	2	39h	2
C) Ethische Urteilsbildung an exemplarischen Themen und Texten	PS	5.	P	2	129 h	5
D) Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	4. (5.)	P	2	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar B) oder eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über A) oder B) oder D) oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über A) oder B) oder D)					

Modul 6	Biblische Theologie: Vertiefung <i>[Biblical Theology: Advanced Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
A) Exegetische Methoden des Neuen Testaments	PS	6.	P	2	129 h	5
B) Theologisch-exegetisches Thema des Alten oder Neuen Testaments	S	6.	P	2	69 h	3
C) Hermeneutik der Bibel	Ü	5. (6.)	P	2	39 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar A) oder eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über B) oder C) oder eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über B) oder C)					
Zugangsvoraussetzung	Altgriechisch für Anfänger (4 SWS)					
Sonstiges	Wird in Modul BB-6B ein Seminar über ein theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments gewählt, muss vorher das Proseminar BB-6A belegt werden.					

3. Zusätzliche Regelungen

3.1 Lehrveranstaltungen

• In der Regel werden die Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten. Abweichend davon finden folgende Veranstaltungen jährlich statt:

Wintersemester	Sommersemester
BB-1B V: Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	BB-1C Ü: Basiswissen Latein
BB-1C Ü: Basiswissen Hebräisch	BB-2C Ü: Systematisch-theologische Themen in Kontext der theologischen Fächer

BB-4C Ü: Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	BB-5B V: Grundfragen der Dogmatik
BB-5A V: Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	BB-5D Ü: Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer
BB-6C Ü: Hermeneutik der Bibel	

3.2 Modulprüfungen

- Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens: Wenn eine Hausarbeit oder die Klausur dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt (§ 13, Absatz 5).
- Drei der Module BB-2, BB-3, BB-4, BB-5 und BB-6 werden durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Mindestens eine der Hausarbeiten muss im Anschluss an das Modul BB-3 oder im Anschluss an das Modul BB-6 geschrieben werden. Ein Modul wird durch eine mündliche Prüfung und das andere Modul durch eine Klausur abgeschlossen.
- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.“

Artikel 2 **Übergangsregelung**

- (1) Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1 bis 15 gelten für alle Studierenden.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 16 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Bachelorstudiengang Beifach Evangelische Theologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten sie für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 1 bzw. Modul 2 bzw. Modul 4 angemeldet haben.
- (3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2011 (StAnz. S. 964), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2022, S. 29), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2030/31 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. Dezember 2030 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2031/32 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juni 2026

Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**50. Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 28. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 07 am 10. Dezember 2025

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 6. Mai 2026 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2026, S. 668) wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Kunstgeschichte erhält folgende Fassung:

„Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 52 bis 54 SWS. Davon entfallen 34 SWS (+ Praktikum) in den Pflichtmodulen und 18 bis 20 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Insgesamt sind 103 bzw. 120 Leistungspunkte (ohne bzw. mit Abschlussarbeit und -prüfung) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Das Grundlagenmodul, das Einführungsmodul, das Wissensvermittlungsmodul, das Aufbaumodul, das Studium vor Originalen-Modul, das Praxismodul sowie das Examensmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der weiteren Module besteht folgende Wahlmöglichkeit:

Im nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwei Module aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodule (sowohl im Bereich „Kunsthistorische Wahlpflicht I“ als auch im Bereich „Kunsthistorische Wahlpflicht II“) können die Studierenden eins aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird dringend geraten, einmal das Bildkünste- und einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Moderne und Gegenwart gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Pflichtmodule

Grundlagenmodul	Grundlagen der Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfun- g
Grundlagen der Architektur	Ü	2. FS (1. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Grundlagen der Bildkünste	Ü	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	2. FS (1. FS)	P	2	2	
Lektüreseminar: Methoden der Kunstgeschichte	S	1. FS (2. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen E-Klausuren (je 60 Minuten) der beiden Grundlagenkurse (jeweils 50%)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Einführungsmodul	Einführung in die Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfun- g
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Einführung in die Kunst der Frühen Neuzeit	PS	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Einführung in die Kunst der Moderne und Gegenwart	PS	2. FS (1. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen E-Klausuren (je 60 Minuten) zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wissensvermittlungsmodul (KF)	Kunsthistorisches Schlüsselwissen (Kernfach)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kunsthistorische Vorlesung I	V	1. FS (2.FS)	P	2	3	
Kunsthistorische Vorlesung II	V	2. FS (1.FS)	P	2	3	
Vorlesung: Geschichte und Zukunft der Kunstgeschichte	V	1. FS (2.FS)	P	2	3	
Abteilungskolloquium: Perspektiven der Forschung	Koll	2. FS (1. FS)	P	2	2	
Modulprüfung	Portfolio (Prüffragebogen zu beiden kunsthistorischen Vorlesungen I und II; etwa 4 Seiten pro Kurs. Note fließt nicht in Gesamtnote ein.					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Praxismodul	Kunstgeschichte in der Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praxis Kunstgeschichte	KI	5. FS (3. FS)	P	2	3	
(externes) Praktikum	Pr		P	6 Wochen Vollzeit oder Äquivalent	8	
Institutsvorträge		3. FS (4. FS)	P		2	
Tagung / Workshop		4. FS (3. FS)	P		1	
Anwesenheitspflicht	besteht in allen Lehrveranstaltungen; Begründung s. MHB					
Modulprüfung	Projektausarbeitung nach Maßgabe der Lehrperson in der Lehrveranstaltung Praxis Kunstgeschichte					
Gesamt				2 SWS (+Praktikum und Tagung/Workshop)	14 LP	

Modul Exkursionen	Exkursionen und Studium vor Originalen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursionen (6 Tage)	Exk	1.–5. FS	P	6 Tage	6	
Übung vor Originalen	KI	4. FS (5. FS)	P	2	3	
Anwesenheitspflicht	besteht in allen Veranstaltungen; Begründung s. MHB					
Modulprüfung	Referat (ca. 15 Minuten) in der Übung vor Originalen (be/nb)					
Gesamt				2 SWS (+Exkur - sionsta ge)	9 LP	

Aufbaumodul	Aufbaumodul Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aufbauseminar	HS	5. FS (4. FS)	P	2	6	
Aufbauübung	Ü	4. FS (5. FS)	P	2	4	
Anwesenheitspflicht	besteht in allen Lehrveranstaltungen; Begründung s. MHB					
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit (ca. 15 bis 20 Seiten) im Seminar, nach Maßgabe Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Examensmodul	Examensmodul der Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungskolloquium	Koll	6. FS (6. FS)	P	3	3	Forschungs- präsentation

Wissenschaftliche Abschlussarbeit		6. FS (6. FS)	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6. FS (6. FS)	P		5	
Anwesenheitspflicht	besteht im Forschungskolloquium und bei der mündlichen Prüfung; Begründung s. MHB					
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen, 30 bis 40 Seiten) und Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				3 SWS	20 LP	

Wahlpflichtmodule I (eins aus zwei Modulen wählbar)

Basismodul I	Basismodul Bildkünste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu den Bildkünsten	S	3. FS (3. FS)	P	2	5	
Übung zu den Bildkünsten	Ü	2. FS (2. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 10 bis 15 Seiten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	Basismodul Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Architektur	S	3. FS (3. FS)	P	2	5	
Übung zur Architektur	Ü	2. FS (2. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 10 bis 15 Seiten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (eins aus zwei Modulen wählbar)

Basismodul II	Basismodul Bildkünste					
---------------	-----------------------	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu den Bildkünsten	S	5.FS (5. FS)	P	2	5	
Übung zu den Bildkünsten	Ü	4.FS (4. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	Basismodul Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Architektur	S	5. FS (5. FS)	P	2	5	
Übung zur Architektur	Ü	4. FS (4. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (zwei aus vier Modulen wählbar)

Modul Studium Generale	Studium Generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung I	V	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Vorlesung II	V	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Übung passend zur Vorlesung II	Ü	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	Leistungsnachweis nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung (Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	Modul Fremdsprachenerwerb
--------------------	---------------------------

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		3. oder 4. FS (3. oder 4. FS)	P	Nach Maßgab e der Anbieter	9	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder der Klass. Philologien (be/nb) (Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				Nach Maßgab e der Anbieter	9 LP	

Modul Kulturwissenschaften	Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung I	V	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Vorlesung II	V	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Vorlesung III	V	3. FS (3. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	Portfolio (Prüffragebogen zu allen drei Vorlesungen; etwa 2 bis 3 Seiten pro Kurs; Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul Wissenschaftsregion	Wissenschaftsregion Rhein-Main					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praxis Kunstgeschichte	KI	4. FS (3. FS)	P	2	5	
Übung vor Originalen	KI	4. FS (3. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	Projektausarbeitung nach Maßgabe der Lehrperson in der Lehrveranstaltung Praxis Kunstgeschichte (Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Legende

BF = Beifach
Exk = Exkursion
FS = Fachsemester
HS = Hauptseminar
KF = Kernfach
KI = Kleingruppe (innovatives Format/Arbeit mit Originalen)
Koll = Kolloquium
LP = Leistungspunkt/e
P = Pflicht
Pr = Praktikum
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflicht

Abschluss

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 8; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zu ihrem Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abteilung Internationales und der dafür zuständigen Person der Kunstgeschichte. Die erbrachten Leistungen können im nichtkunsthistorischen WP-Bereich zur Anerkennung eingereicht werden.

C. Abschluss

Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 bis 40 Seiten haben. Für die Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. In der Regel ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache zu verfassen.

Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16, Absatz 2 Nr. 4, Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben. Neben dem Vorstellen der Bachelorarbeit (Disputatio) behandelt die Prüfung ein bis zwei von der Abschlussarbeit unabhängige Themen, die möglichst verschiedene Gattungen und

Epochen berücksichtigen sollen. Diese Themen sind im Vorfeld mit den Prüfenden abzustimmen.

D. Englische Bezeichnung

Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: History of Art.

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 37 SWS. Davon entfallen 22 SWS in den Pflichtmodulen und 14 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2). Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Das Grundlagenmodul, das Einführungsmodul und das Wissensvermittlungsmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der weiteren Module besteht folgende Wahlmöglichkeit:

Im nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden ein Modul aus einem Pool.

Im Bereich der Basismodule (sowohl im Bereich „Kunsthistorische Wahlpflicht I“ als auch im Bereich „Kunsthistorische Wahlpflicht II“) können die Studierenden eins aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird dringend geraten, einmal das Bildkünste- und einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Moderne und Gegenwart zu besuchen.

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Pflichtmodule

Grundlagenmodul	Grundlagen der Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Grundlagen der Architektur	Ü	2. FS (1. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Grundlagen der Bildkünste	Ü	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	2. FS (1. FS)	P	2	2	

Lektüreseminar: Methoden der Kunstgeschichte	S	1. FS (2. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) in beiden Grundlagenkursen (jeweils 50%)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Einführungsmodul	Einführung in die Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Einführung in die Kunst der Frühen Neuzeit	PS	1. FS (2. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Einführung in die Kunst der Moderne und Gegenwart	PS	2. FS (1. FS)	P	2	3	Klausur (60 Minuten)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wissensvermittlungsmodul (BF)	Kunsthistorisches Schlüsselwissen (Beifach)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kunsthistorische Vorlesung I	V	3. FS (4. FS)	P	2	3	
Kunsthistorische Vorlesung II	V	4. FS (3. FS)	P	2	3	
Vorlesung: Geschichte und Zukunft der Kunstgeschichte	V	3. FS (4. FS)	P	2	3	
Abteilungskolloquium: Perspektiven der Forschung	Koll	4. FS (3. FS)	P	2	2	
Institutsvorträge		4. FS (3. FS)	P		1	
Tagung/ Workshop		3. FS (4. FS)	P		1	
Modulprüfung	Portfolio (Prüffragebogen zu beiden kunsthistorischen Vorlesungen; etwa 4 Seiten pro Kurs)					
Gesamt				8 SWS (+Tagung)	13 LP	

		g/Workshop)		
--	--	-------------	--	--

Wahlpflichtmodule I (eins aus zwei Modulen wählbar)

Basismodul I	Basismodul Bildkünste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu den Bildkünsten	S	3. FS (4. FS)	P	2	5	
Übung zu den Bildkünsten	Ü	4. FS (3. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	Basismodul Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Architektur	S	3. FS (4. FS)	P	2	5	
Übung zur Architektur	Ü	4. FS (3. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (eins aus zwei Modulen wählbar)

Basismodul II	Basismodul Bildkünste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu den Bildkünsten	S	5. FS (5. FS)	P	2	5	
Übung zu den Bildkünsten	Ü	6. FS (6. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	Basismodul Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Architektur	S	5. FS (5. FS)	P	2	5	
Übung zur Architektur	Ü	6. FS (6. FS)	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (eins aus drei Modulen wählbar)

Modul Studium Generale	Studium Generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	5. FS (5. FS)	P	2	3	
Vorlesung	V	6. FS (6. FS)	P	2	3	
Übung	Ü	6. FS (6. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	Leistungsnachweis nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung (Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	Modul Fremdsprachenerwerb					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		5. und 6. FS	P	Nach Maßgab e der Anbieter	9	

Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder der Klass. Philologien (be/nb) (Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)			
Gesamt		SWS Nach Maßgabe der Anbieter	9 LP	

Modul Kulturwissenschaften	Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	5. FS (5. FS)	P	2	3	
Vorlesung	V	6. FS (6. FS)	P	2	3	
Vorlesung	V	6. FS (6. FS)	P	2	3	
Modulprüfung	Portfolio (Prüffragebogen zu allen drei Vorlesungen; etwa 2 bis 3 Seiten pro Kurs; Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 8; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zu ihrem Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abteilung Internationales und der dafür zuständigen Person der Kunstgeschichte. Die erbrachten Leistungen können u.a. im nichtkunsthistorischen WP-Bereich zur Anerkennung eingereicht werden.

C. Englische Bezeichnung

Die englische Übersetzung des Studiengangnamens lautet: History of Art.

Legende

BF = Beifach

Exk = Exkursion
FS = Fachsemester
HS = Hauptseminar
KF = Kernfach
KI = Kleingruppe (innovatives Format/Arbeit mit Originalen)
Koll = Kolloquium
LP = Leistungspunkt/e
P = Pflicht
Pr = Praktikum
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflicht“

Artikel 2 Übergangsregelung

Die Änderungen aus Artikel 1 Nummer 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in das Kern- oder Beifach Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden. Dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 bereits in den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen.

Ein schriftlicher Antrag zum Wechsel auf die neue Ordnung ist bis zum 15. August 2026 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Bachelorstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2026 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2026, S. 511) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2031/32 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. Dezember 2032 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2032/31 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Mainz, den 28. Mai 2026

Die Dekanin des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus